

Garantiebedingungen für die autarken PV-Produkte der Steca Elektronik GmbH

Auf alle Steca PV-Produkte hat der Kunde entsprechend den gesetzlichen Regelungen innerhalb der europäischen Union 2 Jahre Gewährleistung.

Mit dem Erwerb eines Steca PV-Produktes ist eine 2 jährige Herstellergarantie der Steca Elektronik GmbH verbunden. Bei verschiedenen Steca Inselwechselrichtern und PV Laderegler gibt es eine erweiterte Herstellergarantie auf 5 Jahre.

1. Garantieberechtigte Produkte

Die Herstellergarantie gilt für die Steca PV-Produkte der Steca Elektronik GmbH (nachfolgend Steca genannt), soweit diese nachweislich von Steca oder einem von diesen autorisierten Groß-, Fachhändler oder Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben wurden („garantieberechtigte Produkte“).

Die **5 Jahre Herstellergarantie** wird auf die nachfolgenden Steca Produktfamilien (ohne Zubehör) Solsum¹⁾, Solarix (außer Solarix PLI), Tarom, Power Tarom und Xtender gewährt:

Für diese Produkte mit dem Herstellungsdatum ab dem 1. Juni 2012 besteht eine 5 jährige Herstellergarantie.

Diese freiwillige Herstellergarantie beginnt ab Rechnungs- bzw. Belegdatum und endet 5 Jahre nach dem Belegdatum (Kaufbeleg des Kunden); bzw. längstens nach 5,5 Jahren nach dem Produktionsdatum. Diese Herstellergarantie gilt für Produkte, die innerhalb eines EU-Landes gekauft wurden und in den anderen Ländern in denen Steca ihre Produkte in den Verkehr gebracht hat.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden durch die Herstellergarantie nicht eingeschränkt.

Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde den Zahlungsnachweis (Kaufbeleg) vorlegen.

Sollte der Kunde ein Problem feststellen, hat er sich zunächst mit seinem Händler / Installateur oder der Steca Elektronik GmbH in Verbindung zu setzen.

2. Berechtigte aus dieser Herstellergarantie

Steca stellt diese Herstellergarantie nur gegenüber Betreibern aus, welche nachweislich ein garantieberechtigtes Produkt erworben haben und das garantieberechtigte Produkt selbst betreiben („garantieberechtigter Betreiber“). Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Steca der Kaufbeleg des Produktes vorgelegt wird, welche auf den garantieberechtigten Betreiber ausgestellt ist. Händler irgendwelcher Art und Handelsstufe erwerben gegen Steca keinerlei Rechte und Ansprüche aus dieser Herstellergarantie.

3. Anwendungsbereich und Dauer der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie gibt dem garantieberechtigten Betreiber Garantieansprüche gegenüber Steca.

Mit dieser Garantie besteht ausschließlich der Anspruch auf die Beseitigung des Produkt Mangels.

Ein Mangel im Sinne der Herstellergarantie ist eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des garantieberechtigten Produktes. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer und gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben von der Herstellergarantie unberührt.

Die Herstellergarantie gilt für Mängel, welche nachweislich ab dem Kaufdatum (Kaufbelegdatum) und dem Ende des sechzigsten Monat eines garantieberechtigten Produkts beim garantieberechtigten Betreiber auftreten („Garantiezeitraum“).

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche jeglicher Art können aus dieser Herstellergarantie nicht abgeleitet werden. Jegliche Ansprüche aus der Herstellergarantie sind vom garantieberechtigten Betreiber innerhalb zwei Monaten nach dem erstmaligen Auftreten des Mangels gegenüber Steca geltend zu machen. Solche Garantieansprüche sind bei ihrem Verkäufer (Handelskette) oder ggf. direkt bei Steca anzumelden. Nach Ablauf der zwei Monate können keine Ansprüche aus dieser Herstellergarantie mehr geltend gemacht werden

¹⁾ gilt nicht für Solsum ESL 5,7,11W / Solsum VC / Solsum x.x i / Solsum x.x. B

4. Geltendmachung der Herstellergarantie

Für die Abwicklung des Garantiefalls ist nachfolgend vorzugehen.

Zunächst ist zu klären, in wie weit das Problem durch das Produkt verursacht sein kann.

Dazu nehmen Sie Kontakt mit ihrem Verkäufer auf oder wenden sich direkt an Steca.

Ein defektes Gerät senden Sie zusammen mit einer Fehlerbeschreibung, einer Kopie des Kaufbeleges und mit einer Beschreibung des Einsatzsystems an den Verkäufer oder direkt an Steca.

Steca wird das Gerät bei einem Garantieanspruch analysieren ggf. reparieren oder austauschen und innerhalb der EU kostenfrei zurücksenden. Außerhalb der EU Länder sendet der Kunde das Produkt zollfrei an Steca. Im Garantiefall sendet Steca das reparierte Gerät oder ein Ersatzgerät an den Fachhändler zurück. Die Lieferung erfolgt an den vereinbarten Bestimmungsort (CIP). Die Frachtkosten trägt Steca. Evtl. Zollkosten trägt zunächst der Fachhändler und kann diese je nach Vereinbarung an Steca berechnen.

Besteht kein Garantieanspruch wird der Kunde informiert und erhält auf Wunsch einen kostenpflichtigen Kostenvoranschlag zur Reparatur oder ein Angebot für ein Austauschgerät.

Für die Überprüfung eines intakten Gerätes ohne Fehler und bei der Ablehnung eines Kostenvorschlages behält sich Steca das Recht vor eine Pauschale zu berechnen.

Erfolgt keine Reparatur oder Austausch, so trägt der Auftraggeber die Kosten für eine evtl. Rücksendung des defekten Produktes. Steca bietet aber auch eine kostenlose fachgerechte Entsorgung des defekten Gerätes an.

5. Material- oder Verarbeitungsfehler

Die Herstellergarantie, sowie die Gewährleistung gelten nur für Material-, Verarbeitungs- und Softwarefehler, soweit diese auf mangelhaftes fachmännisches Können seitens Steca zurückzuführen sind.

Steca behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die defekten Produkte zu reparieren, anzupassen oder zu ersetzen. Bei einem Fehler in der Software kann ein Softwareupdate installiert werden. Ein genereller Anspruch auf ein Softwareupdate für eine Produkterweiterung besteht nicht.

Für von Steca reparierte oder ersetzte garantieberechtigte Produkte gilt die Herstellergarantie bis zum Ablauf des ursprünglichen Garantiezeitraumes.

Auf eine durchgeführte Reparatur gibt Steca generell 6 Monate Garantie.

6. Rechte aus der Herstellergarantie - Nicht erfasste Schäden und Kosten

Bei Auftreten eines Mangels der garantieberechtigten Produkte während des Garantiezeitraumes erfolgt – nach Wahl von Steca – eine kostenlose Reparatur oder Austausch durch ein Produkt, welches zumindest die gleichen Spezifikationen aufweist. Die Reparatur bzw. der Austausch erfolgt ausschließlich im Werk der Steca oder von Steca autorisierten Servicestellen.

Der Transport zu Steca muss in der Original- oder zumindest einer gleichwertigen Verpackung erfolgen. Sämtliche Versandkosten trägt der garantieberechtigte Betreiber. Im Garantiefall wird Steca die Kosten für die Rücksendung tragen. Außerhalb des Garantieanspruchs erfolgt im Falle einer Rücksendung eine Berechnung der Versandkosten. Evtl. Transportschäden müssen unverzüglich beim Frachtführer angezeigt werden.

Jegliche über eine kostenlose Reparatur oder einen kostenlosen Austausch hinausgehenden Ansprüche aus dieser Herstellergarantie sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn einschließlich einer Vergütung für nicht erfolgten Leistungen, Ein- und Ausbaurkosten und Kosten der Fehlersuche. Wenn an dem eingelieferten garantieberechtigten Produkt kein erheblicher Mangel festgestellt wird oder aus einem sonstigen Grund kein Anspruch aus der Herstellergarantie besteht, kann Steca von dem garantieberechtigten Betreiber eine Bearbeitungspauschale pro eingeliefertem Produkt verlangen.

Mit dieser Herstellergarantie besteht kein Anspruch auf Serviceeinsätze um das Produkt vor Ort zu warten, reparieren oder auszutauschen.

7. Garantieausschluss

Die oben unter Punkt 1 beschriebenen Garantien auf Produkte von der Steca Elektronik GmbH gelten nicht für den Fall, dass der Fehler zurückzuführen ist auf: (1) Spezifikationen, Entwurf, Zubehör oder Komponenten, die durch den Kunden oder auf Wunsch des Kunden zu dem Produkt hinzugefügt wurden, oder spezielle Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Produktion des Produkts, die Kopplung (von Steca Produkten) mit irgendwelchen Produkten, oder Kopien des Produktes, die nicht ausdrücklich von der Steca Elektronik GmbH genehmigt sind; (2) Modifikationen oder Anpassungen am Produkt durch den Kunden, oder andere dem Kunden zuzurechnende Ursachen; (3) die nicht vorschriftsmäßige Anordnung oder Montage, auf falsche oder fahrlässige Behandlung, Unfall, Transport, Überspannung, Lagerung oder Beschädigung durch den Kunden oder Dritte; (4) ein unvermeidbares Unglück, Brand, Explosion, Bau oder Neubau irgendeiner Art in der Umgebung, in der das Produkt angeordnet ist, auf Naturphänomene wie Blitzschlag, Erdbeben, Flut oder Sturm, oder auf irgendeine Ursache außerhalb des Einflussbereichs von der Steca Elektronik GmbH; (5) irgendeine Ursache, die nicht vorherzusehen oder zu vermeiden ist mit den angewendeten Technologien, die bei der Zusammenstellung des Produkts eingesetzt wurden; (6) wenn die Seriennummer und/oder die Typnummer manipuliert oder unlesbar gemacht wurde; (7) den Einsatz der Solarprodukte in einem beweglichen Objekt, zum Beispiel bei Schiffen, Wohnwagen o. ä. (8) fehlende, oder nicht nach den empfohlenen Wartungstätigkeiten am Produkt, wie sie in der Bedienungsanleitung beschrieben sind; (9) eine Beschädigung, eine Verschmutzung, oder eine Bemalung (Lackierung) des Gehäuses wodurch eine Reinigung bzw. Instandsetzung unmöglich wird.

8. Übertragbarkeit der Herstellergarantie

Die genannte Herstellergarantie gilt nur für die Berechtigten der Herstellergarantie (siehe Punkt 2).

Die hier genannte Garantie ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Kunde wird seine sich hieraus ergebenden Rechte oder Pflichten nicht auf irgendeine Weise übertragen, ohne hierfür zuvor eine schriftliche Genehmigung von der Steca Elektronik GmbH eingeholt zu haben. Außerdem wird die Steca Elektronik GmbH in keinem Fall haftbar sein für indirekte Schäden oder entgangenen Ertrag. Vorbehaltlich eventuell geltender zwingender Rechtsvorschriften ist die Steca Elektronik GmbH auch nicht für andere Schäden haftbar als für diejenigen, für welche die Steca Elektronik GmbH hiermit ausdrücklich ihre Haftung anerkannt hat.

9. Allgemeine Regelungen

Ansprüche des garantierechtigten Betreibers aus dieser Herstellergarantie sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Steca an Dritte abtretbar.

Sollte eine Bestimmung dieser Herstellergarantie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Herstellergarantie davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung gilt automatisch eine wirksame Regelung als vereinbart, welche der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmung in deren wirtschaftlichen Gehalt so nahe als möglich kommt. Im Falle einer Lücke gilt vorstehende Regelung entsprechend. Diese Herstellergarantie untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Herstellergarantie ist Memmingen, Deutschland, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.